

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 19 / Ausgabe vom 03.05.2019

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

19.1	Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Kulturausschusses am 08. Mai 2019	Seite 4-5
19.2	Sitzung des Bauausschusses am 09. Mai 2019	Seite 6-7
19.3	Sitzung des Beirates für Migration und Integration am 09. Mai 2019	Seite 8
19.4	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Rheindürkheim am 08. Mai 2019	Seite 9
19.5	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Abenheim am 15. Mai 2019	Seite 10
19.6	Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung einer Wasserfläche im Gewann „Bonnau“ – Gemarkung Roxheim - Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neu-stadt an der Weinstraße (Aktenzeichens 312-201 – Bo 3/04)	Seite 1-13
19.7	Versteigerung unter www.zoll-auktion.de bis 14. Mai	Seite 14
19.8	Öffentliche Ausschreibung nach VOB; Kerschensteiner Grundschule; Tischlerarbeiten	Seite 15-22

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung einer Wasserfläche im Gewann „Bonnau“ – Gemarkung Roxheim - Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße (Aktenzeichens 312-201 – Bo 3/04)

BEKANNTMACHUNG

- I. Die Firma Gebrüder Willersinn GmbH & Co. KG plant die Kies- und Sandgewinnung im Gewann Bonnau, Gemeinde Bobenheim-Roxheim. Sie betreibt derzeit ein Kieswerk am nahegelegenen Silbersee. Da die dort zum Abbau genehmigten Rohstoffvorräte bald ausgeschöpft sind, soll die Rohstoffgewinnung im Gewann Bonnau fortgesetzt werden. Die Auskiesung ist für eine 81 ha große, in Plan 2 (Abbauplan) dargestellten Fläche bis auf 72 m ü. NN geplant.

Im Mai 2003 wurde das Raumordnungsverfahren für die geplante Kies- und Sandgewinnung im Gewann Bonnau, Gemeinde Bobenheim-Roxheim, mit einem positiven raumordnerischen Entscheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) abgeschlossen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist die geplante Abbaufäche im Gewann Bonnau ebenfalls als „Vorranggebiet für den Rohstoffabbau“ dargestellt (Anhang Nr. 3 zu Z 2.4.2.1 / RP-VRG01 / Verband Region Rhein-Neckar 2014).

Um dieses Vorhaben umzusetzen hat die Firma Gebrüder Willersinn GmbH & Co. KG zum Zwecke der Kies- und Sandgewinnung auf der Gemarkung Bonnau gemäß den Eintragungen in Plan 1 und 2 einen Antrag auf Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gestellt.

- II. Es wird daher auf folgendes hingewiesen:
1. Die maßgebenden Planunterlagen, nach denen das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll, liegen bei der

**Stadtverwaltung Worms,
Abteilung 3.05 – Umweltschutz und Landwirtschaft
Zimmer 3,
Ludwigsplatz 5,
67547 Worms**

während eines Monats vom

06. Mai 2019 bis 05. Juni 2019

innerhalb der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen liegen parallel ebenfalls bei der Gemeindeverwaltung Bobenheim-Roxheim und Stadtverwaltung Frankenthal aus und können außerdem im Internet unter der Internetadresse www.sgdsued.rlp.de in der Rubrik „Service / Öffentlichkeitsbeteiligung / Bekanntmachungen“ sowie auf dem UVP-Portal der Bundesländer unter www.uvp-verbund.de eingesehen werden.

2. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben bei der Stadtverwaltung Worms (Anschrift siehe oben) sowie bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße (unter Angabe des Aktenzeichens 312-201 – Bo 3/04) bis spätestens

05. Juli 2019

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur an poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de erheben

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.
5. Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin / des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
6. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem möglichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

7. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das genannte Vorhaben besteht.
Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1, Nr. 13.11.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen ist sowie Nr. 13.18.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist.

Die Vorprüfung entfällt in diesem Verfahren nach § 7 Abs. 3 UVPG, da der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die SGD Süd das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Plan besteht aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen:

- Planfeststellungsantrag
- Erläuterungsbericht
- Vorhabensplan
- Abbauplan
- Flurstücksplan mit Flurstücksverzeichnis
- Warftkörper und Infrastruktur mit Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis
- Verkehrsanbindung mit Antrag auf Bewilligung einer Zufahrt
- Erläuterungen zu den technischen Betriebseinrichtungen mit Anträgen zu den technischen Betriebseinrichtungen und Erläuterung zur Entnahme und Einleitung von Prozesswasser
- Bauantrag Bürogebäude, Werkstatt, Errichtung und Betrieb einer Betriebs-tankstelle und Abwassersammelanlage
- Geotechnischer Bericht
- Schalltechnisches Prognosegutachten
- Hydrogeologisches Gutachten
- Hydraulisches Gutachten
- Faunistische und vegetationskundliche Bestandserfassungen
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Natura 2000-Verträglichkeitsstudie
- Fachbeitrag Artenschutz
- Fachbeitrag Naturschutz

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist die Struktur- und Genehmigungs-direktion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße.
- Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird mittels Planfeststellungs-b-schluss entschieden.
- Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die notwendigen Angaben nach § 16 Abs. 1 UVPG.
- Innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen wird die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG beteiligt.

Worms, den 30.04.2019
Stadtverwaltung Worms
in Vertretung
Hans-Joachim Kosubek
Bürgermeister